

## Bundesverband

LSVD<sup>+</sup> – Verband Queere Vielfalt

---



Verband Queere Vielfalt

LSVD<sup>+</sup>-

Bundesverband

Internet: [www.lsvd.de](http://www.lsvd.de)

An

Bayrisches Staatsministerium des Innern, für Sport

und Integration

Odeonsplatz 3

80539 München

### Anfrage zur Reform der Bayrischen Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten

Berlin, 9.5.2025

Sehr geehrter Herr Staatsminister Herrmann,

am 1.11.2024 wurde die Bayrische Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten durch das Bayrische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration geändert. Die Verordnung sieht nun in § 6 und § 9 vor, dass – neben den Anlässen einer An- oder Abmeldung, einem Sterbefall oder einer Namensänderung – auch im Fall der Änderung des Geschlechtseintrags Meldedaten an das bayrische Landeskriminalamt (§ 6) und die Waffenerlaubnisbehörden (§ 9) übermittelt werden. Zu den zu übermittelnden Meldedaten gehören neben dem bisherigen Katalog auch die früheren Vornamen und früheren Geschlechtseinträge.

Uns als **LSVD<sup>+</sup> – Verband Queere Vielfalt** erreichen viele Anfragen von Personen, die ihren personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag und ihre Vornamen in Bayern ändern möchten, aber von der automatisierten Datenweitergabe abgeschreckt sind.

Zur Umsetzung der Verordnung stellen sich uns eine Reihe von **tatsächlichen Fragen**, um deren zeitnahe Beantwortung wir bitten:

- 1) Dem Wortlaut nach erfassen § 6 und § 9 der Bayrischen Meldedatenverordnung auch Personen, die ihren Geschlechtseintrag (ggf. schon vor vielen Jahren) vor Inkrafttreten der Änderung der Verordnung oder

Bank für Sozialwirtschaft

Konto Nr. 708 68 00

BLZ: 370 205 00

BIC: BFSWDE33XXX

IBAN: DE

3037020500

0007086800

Steuer-Nr.

27/671/51328

VR 12282 Nz

Amtsgericht

Charlottenburg

Mildtätiger Verein -  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus  
im Wirtschafts- und  
Sozialausschuss der  
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband  
(DPWV)

in einem anderen Bundesland geändert haben und deren Daten dann aus einem anderen Anlass als der Änderung des Geschlechtseintrags übermittelt werden, sowie Personen, die ihren Personenstand und die Vornamen in einem anderen Bundesland ändern, deren Geburtsstandesamt aber in Bayern liegt. Ist das korrekt?

- 2) In welcher Form werden die Meldedaten in Bayern übermittelt? Für wen sind sie **einsehbar, filterbar oder anders sortierbar**? Kann (u.a. beim Landeskriminalamt) nach den Anlässen für die Datenübermittlung differenziert werden, ist also einsehbar, dass die Übermittlung aus Anlass der Änderung des Geschlechtseintrags erfolgte?
- 3) § 6 S. 1 Nr. 7 der Bayrischen Meldedatenverordnung sieht vor, dass „Geschlecht und der frühere Geschlechtseintrag“ übermittelt werden. Im [„Datensatz für das Meldewesen: Einheitlicher Bundes-/Länderteil \(DSMeld\)“](#) ist jedoch nur ein Datenblatt für das Datum „Geschlecht“ vorgesehen. Wird im Melderegister nur der aktuelle Geschlechtseintrag gespeichert? § 6 S. 1 Nr. 7 der bayrischen Meldedatenverordnung liefe dann leer.
- 4) Die in § 6 S. 2 der bayrischen Meldedatenverordnung vorgesehenen **Löschpflicht**, knüpft daran an, dass die Daten nicht mehr für die „polizeiliche Datenverarbeitung“ benötigt werden. Der Wortlaut ist sehr weit. Können Sie genauer spezifizieren, wann die Daten nicht mehr für die polizeiliche Datenverarbeitung benötigt werden? Gibt es Möglichkeiten, eine Löschung des eigenen Datensatzes zu veranlassen?

Wir bedanken uns für Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

LSVD<sup>+</sup> – Bundesvorstand